

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12. Oktober 2016 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 12. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung**

#### **§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 19. Juli 2016 (KABI S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe c) wird angefügt:  
„c) die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse nicht besitzen, aber auf einer in Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 5; Qualifikationsebene 3) eingruppierten Stelle vier Jahre, auf einer in Entgeltgruppe 10 eingruppierten Stelle sechs Jahre bzw. auf einer in Entgeltgruppe 11 eingruppierten Stelle acht Jahre beschäftigt sind.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

### **2. Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeitende**

#### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 15. Dezember 2011, veröffentlicht durch Bek vom 25. September 2013 (KABI S. 289), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1 a Erzieherpraktikanten/Erzieherpraktikantinnen; Praktikanten und Praktikantinnen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes:** Erzieherpraktikanten/Erzieherpraktikantinnen und Praktikanten/Praktikantinnen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes kann eine Zulage gewährt werden. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

**Amtliche Anmerkung:** Eine derartige Zulage wird am 01.09.2016 von der Stadt München in Höhe von derzeit 60,63 € gewährt.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.